



# Richtlinien für die Vergabe von Wohnbaugrundstücken für den Neubau von „*Mehrfamilienhäusern*“

Die Gemeinde Wörth a.d.Isar beabsichtigt den Verkauf der Parzellen **6** (1.085 m<sup>2</sup>), **7** (818 m<sup>2</sup>) und **8** (975 m<sup>2</sup>) des Bebauungs- und Grünordnungsplans Schlosspark-Schwaige Nord-Ost.

## ***Bewerbungsfrist***

Die formlose Bewerbung ist schriftlich bis spätestens **27.05.2022** bei der Gemeinde einzureichen und muss folgende Punkte enthalten:

### ***1) Art der Bebauung / Maß der baulichen Nutzung***

Mit der Bewerbung hat der Interessent darzustellen, welche Art der Bebauung und welches Maß der baulichen Nutzung er realisieren will. Die Grundstücke sind bebaubar mit „*Mehrfamilienhäusern*“ und / oder kleineren WEG-Anlagen. Aus der Bewerbung soll sich, unterlegt durch Planskizzen, das beabsichtigte Bauprojekt mit detaillierten Aussagen zur Nachhaltigkeit und Offenlegung der energetischen Konzepte ergeben.

Hinweis der Gemeinde: Nach dem bisherigen Stand der Bauleitplanung wurden die Parzellen 6 bis 8 als Einzelhausbebauung (Planzeichen E im Dreieck) ausgewiesen. Wir beabsichtigen, vorbehaltlich einer möglichen dritten Auslegung des Bebauungsplans, die Erweiterung auf eine Bebauung in Form von Hausgruppen (Planzeichen H im Dreieck).

### ***2) Referenzobjekte***

Der Bewerber hat von ihm realisierte Referenzobjekte zu benennen. Soweit Referenzobjekte nicht existieren, ist dies anzugeben.

### ***3) Fertigstellungsfrist/Bauzwang***

Es wird darauf hingewiesen, dass in einem notariellen Kaufvertrag eine Vereinbarung enthalten sein wird, dass das beabsichtigte Bauvorhaben innerhalb einer zu vereinbarenden Frist fertig gestellt werden muss (Fertigstellungsfrist gilt ab Unterzeichnung des notariellen Vertrages).

### ***4) Rechtsanspruch auf Vergabe***

Die Bewerber werden eingehend darauf hingewiesen, dass die Gemeinde in eigener Verantwortung nach Prüfung und Sichtung aller Angebote entscheidet, ob ein Angebot angenommen wird. Die Bewerber haben keinen Rechtsanspruch auf Abschluss eines Kaufvertrages mit der Gemeinde unter keinem denkbaren rechtlichen Gesichtspunkt.

### **5) Kaufpreis**

Interessenten haben ihr verbindliches Kaufpreisangebot entsprechend den bereits aufgeführten Bedingungen abzugeben.

**Wörth a.d.Isar, 26.04.2022**

**Stefan Scheibenzuber**

1. Bürgermeister